

ETL Steuertipps für Unternehmer

Neues bei der Kassenführung

Seit dem 1. Januar 2024 gibt es erneut höhere Anforderungen an die Kassenführung. Der Kundenbeleg und die Protokollierung von digitalen Grundaufzeichnungen müssen je Transaktion die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems und die Seriennummer des Sicherheitsmoduls enthalten.

Seite 3

Aktueller Stand zum MoPeG

Durch die Reform des Personengesellschaftsrechts verfügt die GbR seit Anfang 2024 über eigenes Gesellschaftsvermögen; das bisherige Gesamthandsvermögen wurde zivilrechtlich abgeschafft. Steuerlich ändert sich aber nichts. Das Vermögen der GbR gilt für die Ertragsbesteuerung und bei der Grunderwerbsteuer weiterhin als Gesamthandsvermögen.

Seite 4

Steuerfalle Immobilienveräußerung

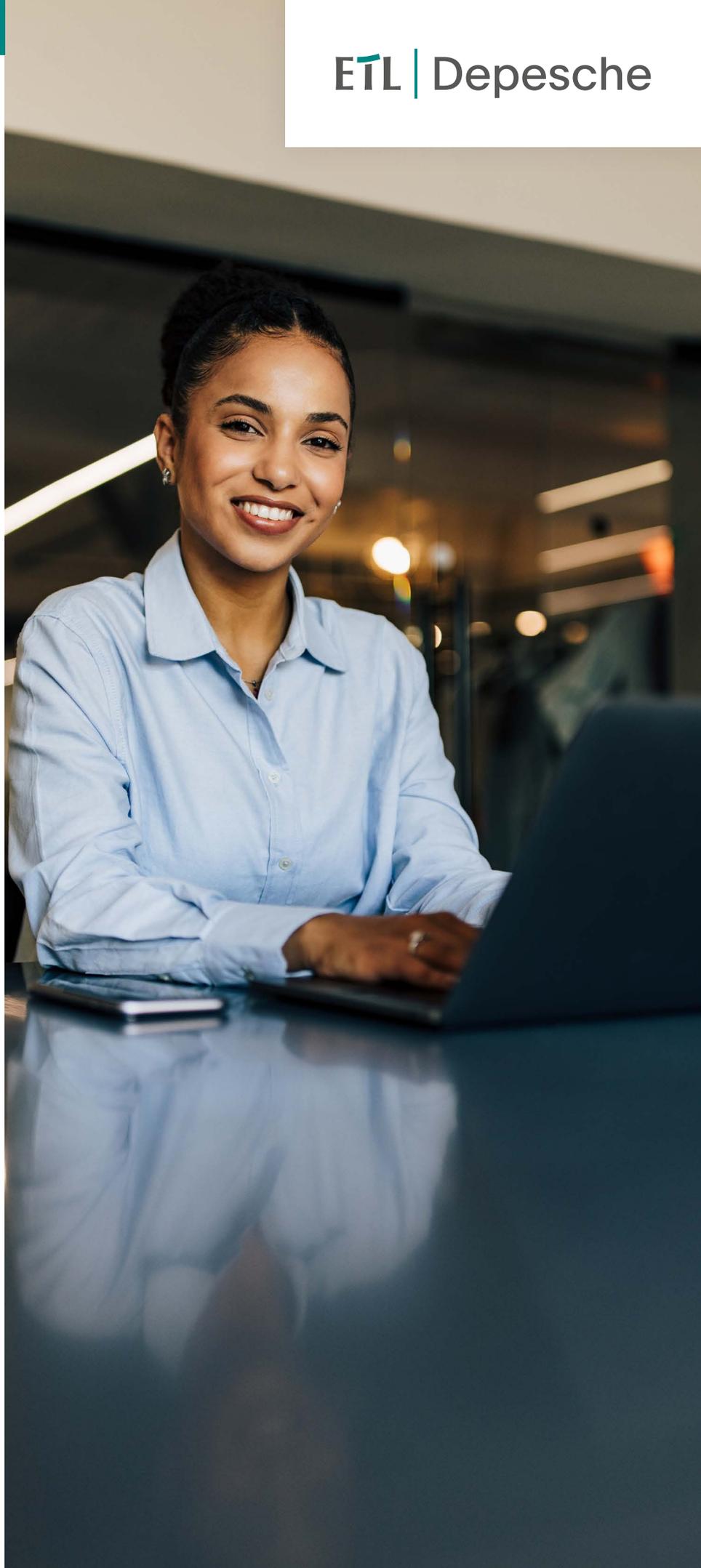
Zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilien können auch während der Spekulationsfrist steuerfrei veräußert werden. Doch Vorsicht: Die Überlassung an Kinder, geschiedene Ehegatten oder Schwiegereltern kann die Steuerfreiheit kosten.

Seite 6

Höhe des Säumniszuschlags ist verfassungskonform

Wer seine Steuern nicht pünktlich zahlt, muss für jeden angefangenen Monat 1% Säumniszuschlag entrichten. Daran wird sich auch nichts ändern, denn die Bundesfinanzrichter entschieden mehrfach: Die Höhe des Säumniszuschlags ist verfassungskonform.

Seite 10



E-Rechnungspflicht wird ab 2025 kommen

Verschieben ist nicht aufgehoben

Die E-Rechnung wird kommen. Ab 2028 sollen nach der Initiative der Europäischen Kommission „VAT in the Digital Age (ViDA) – Umsatzsteuer im digitalen Zeitalter“ die reformierten digitalen Umsatzsteuer-Meldepflichten in Kraft treten. Das setzt allerdings einheitliche E-Rechnungen auf Basis der EU-Norm CEN 16931 voraus und es ist fraglich, ob dies bis 2028 EU-weit zu schaffen ist. Bereits jetzt wird auf EU-Ebene über eine Verschiebung um zwei bis drei Jahre diskutiert.

Empfangspflicht für E-Rechnungen ab 1. Januar 2025

In Deutschland sind alle inländischen Unternehmen sogar schon ab dem 1. Januar 2025 verpflichtet, E-Rechnungen entgegenzunehmen. So sieht es das im Vorfeld mehrfach geänderte und nunmehr vom Bundesrat in seiner Sitzung am 22. März 2024 endgültig beschlossene Wachstumschancengesetz vor. Damit ist gewiss: Die E-Rechnungspflicht kommt! Als strukturiertes elektronisches Format für E-Rechnungen sollen Rechnungen mit dem XStandard und das ZUGFeRD-Format (ab Version 2.0.1) anerkannt werden. Alle anderen Rechnungsformate, z. B. PDF, werden als „sonstige Rechnungen“ bezeichnet. Auch sie dürfen während verschiedener Übergangsfristen noch im Geschäftsverkehr mit Unternehmern (Business-to-Business – kurz: B2B) verwendet werden.

Papierrechnungen noch bis Ende 2026 zulässig

Das Gesetz sieht verschiedene Übergangsfristen und Erleichterungen für die Ausstellung von E-Rechnungen vor. Danach dürfen Unternehmen für Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026 ausgeführt werden, noch Papierrechnungen ausstellen. Auch Rechnungen in einem anderen elektronischen Format sind noch zulässig, sofern der Empfänger zustimmt. Für Unternehmen, deren Gesamtumsatz im Vorjahr nicht mehr als 800.000 Euro betragen hat, soll dies sogar noch bis zum 31. Dezember 2027 gelten. Stimmt der Empfänger zu, sollen Unternehmen auch für Umsätze in der Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2027 sonstige Rechnungen verwenden können, wenn diese mittels elektronischem Datenaustausch (EDI) übermittelt werden. Auch für steuerfreie Leistungen, Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro sowie Fahrscheine sind Sonderregelungen vorgesehen.

Verlängerung der Empfangspflicht gefordert

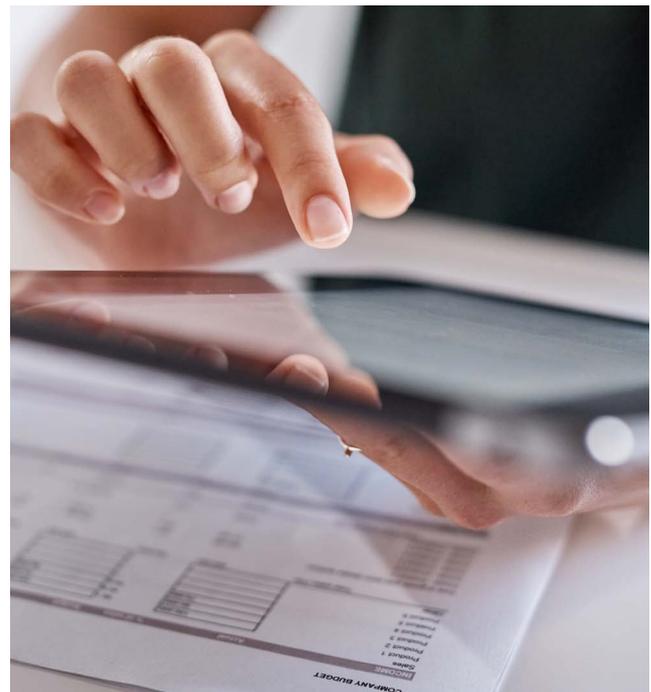
Die kurzfristige Einführung der Empfangspflicht für E-Rechnungen zum 1. Januar 2025 stößt bei den Fachverbänden auf heftige Kritik. Sie fordern eine Verschiebung um ein bis zwei Jahre, um den Unternehmen die nötige Vorbereitungszeit zu geben. Auch bei den

vorgeschlagenen Übergangs- und Ausnahmeregelungen sehen sie Nachbesserungsbedarf. Dabei geht es insbesondere um die teil- bzw. übergangsweise angeordneten Zustimmungspflichten der Leistungsempfänger bzw. die gestaffelte Einführung nach Unternehmensgrößen oder Rechnungsbeträgen, die die Umstellung unnötig verkomplizieren.

Gute Vorbereitung ist alles

Ungeachtet dessen sollten sich Unternehmer bereits jetzt mit dem Thema E-Rechnung befassen und mit folgenden Schritten handeln. Denn nur durch gute und langfristige Vorbereitung können sie den gesetzlichen Neuerungen gelassen entgegensehen. Dafür lohnt es sich, vorab die folgenden Schritte durchzugehen:

- Analyse und Optimierung der eigenen Rechnungslegungsprozesse
- Einrichtung eines Rechnungslegungssystems sowie Dokumentenmanagementsystems (idealerweise bereits nach EU-Norm)
- Einrichtung einer zentralen E-Mail-Adresse für den Rechnungseingang
- Einrichtung eines Digitalisierungsprozesses für in Papier eingehende Dokumente
- Einrichtung einer Datensicherung, sofern nicht im Rechnungslegungssystem integriert
- Einrichtung einer Schnittstelle zur Übergabe der Daten und Belege an den Steuerberater
- Erstellung einer aussagekräftigen Verfahrensdokumentation
- Schulung der Mitarbeiter



Neues bei der Kassenführung

Kassen bleiben Lieblingsthema der Betriebsprüfer

Für alle bargeldintensiven Branchen sind sie schon seit Jahren ein Dauerbrenner: Die neuen Anforderungen an die Kassenführung. Und so haben sich auch bei den elektronischen Kassensystemen zum 1. Januar 2024 ein paar kleinere Änderungen ergeben.

Höhere Anforderungen an die Aufzeichnungen

Seit dem 1. Januar 2024 müssen der Kundenbeleg und die Protokollierung von digitalen Grundaufzeichnungen je Transaktion die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems und die Seriennummer des Sicherheitsmoduls enthalten. Bisher musste nur eine der Seriennummern belegt bzw. protokolliert werden. Darüber hinaus muss der Beleg den Prüfwert der Transaktion aus der Protokollierung und den fortlaufenden Signaturzähler enthalten. Gleichzeitig ist anzugeben, wenn mehrere Zahlungsarten verwendet wurden.

Pflichtangaben auf Kassenbelegen

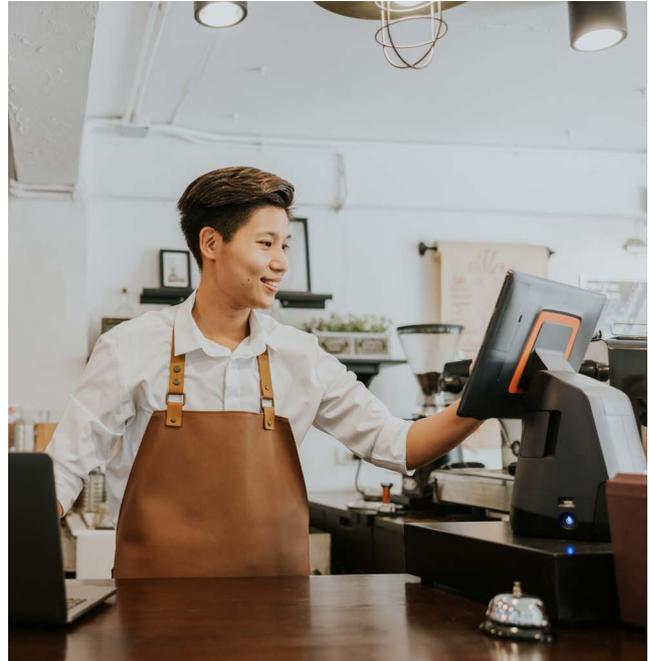
- Vollständiger Name und Anschrift
- Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- Produktmenge bzw. Leistungsumfang
- Fortlaufende und eindeutige Transaktionsnummer
- Gesamtbetrag und Steuersatz der verkauften Produkte bzw. der Leistung
- Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems und Seriennummer des Sicherheitsmoduls
- Betrag je Zahlungsart
- Signaturzähler
- Prüfwert

Meldepflicht weiterhin ausgesetzt

Die geplante Meldepflicht von elektronischen Registrier- und PC-Kassen lässt hingegen weiter auf sich warten. Diese sieht vor, dass die elektronischen Kassen beim Finanzamt innerhalb eines Monats nach Anschaffung gemeldet werden müssen. Auch eine Außerbetriebnahme wäre meldepflichtig. Bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die Meldepflicht aber ausgesetzt. Der Startschuss für eine Meldung über das Elster-Portal könnte aber noch 2024 erfolgen.

EU-Taxameter und Wegstreckenzähler: Übergangsfrist für TSE-Pflicht

Aufgrund einer zweijährigen Übergangsfrist wird es nicht beanstandet, wenn EU-Taxameter mit INSIKA-Technik bis zum 31. Dezember 2025 noch nicht über eine TSE verfügen. Die digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung sowie die Meldepflichten finden insoweit keine Anwendung. Die Einzelaufzeichnungspflichten sind jedoch unverändert zu beachten. Das BMF hat mittlerweile auch festgelegt, dass die TSE-Pflicht für alle Wegstreckenzähler gilt, die ab dem 1. Juli 2024 erstmalig in Verkehr gebracht werden.



Gut gewappnet für die Kassenprüfung

Kassenverantwortliche sollten umgehend prüfen, ob die vorhandenen Kassensysteme alle erforderlichen Angaben berücksichtigen, denn nur so sind Sie gut gewappnet für einen Besuch vom Finanzamt, der auch unangemeldet erfolgen kann. Auch die Programmierung und die Kassenbelege sollten regelmäßig überprüft werden. Kontaktieren Sie im Zweifel den Kassenhersteller. Unternehmer sollten dabei auch prüfen, ob sie auf den Beleg einen QR-Code aufdrucken. Das hat den Vorteil, dass ein Prüfer die ordnungsgemäße Einrichtung der Kasse durch einen Testkauf inkognito prüfen kann. Ergibt diese Inkognito-Prüfung, dass die TSE korrekt im Einsatz ist, werden Unternehmer oft gar nicht bemerken, dass Finanzbeamte im Einsatz waren. So kann mit dem Aufdruck von QR-Codes Aufregung vermieden werden.

Doch Vorsicht: Ergibt die Inkognito-Prüfung, dass der Beleg nicht ordnungsgemäß ist, könnte allein das zu einer Kassennachschau führen. Dann werden in der Regel zunächst der Bargeldbestand (Kassensturz) und das Kassenbuch kontrolliert. Führt die Kassennachschau zu Auffälligkeiten, kann diese sofort in eine umfangreiche Betriebsprüfung übergehen.

Tipp: Lassen Sie es nicht soweit kommen. Mit einer regelmäßigen Prüfung Ihrer Kassensysteme und -belege lässt sich Ärger mit dem Finanzamt vermeiden.

Aktueller Stand zum MoPeG

Verträge von Personengesellschaften sollten geprüft werden

Das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Personengesellschaften (MoPeG) ist zum Beginn des Jahres 2024 in Kraft getreten. Im Zentrum der Reform standen die BGB-Gesellschaft bzw. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und die Einführung eines separaten Gesellschaftsregisters, vergleichbar mit dem Handelsregister.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Seit Jahresbeginn ist bei der GbR zwischen rechtsfähigen Außengesellschaften und nicht rechtsfähigen Innengesellschaften zu unterscheiden. Tritt eine GbR nach außen hin auf, ist sie nun bereits von Gesetzes wegen rechtsfähig. Durch die Reform verfügt die GbR seit Anfang 2024 über eigenes Gesellschaftsvermögen; das bisherige Gesamthandsvermögen wurde zivilrechtlich abgeschafft.

Hinweis: Gesellschaften, die ohne entsprechenden Außenauftritt lediglich das Verhältnis der Gesellschafter untereinander regeln, ohne am Rechtsverkehr teilzunehmen, sind nicht rechtsfähig und können auch kein eigenes Vermögen bilden.

Diese Grundsätze gelten nicht nur für neue Gesellschaften, sondern auch für bereits vor dem 1. Januar 2024 gegründete Gesellschaften. Die Reform bringt außerdem zivilrechtliche Änderungen bei der offenen Handelsgesellschaft (OHG) und der Kommanditgesellschaft (KG) mit sich, so dass generell bei allen Personengesellschaften geprüft werden sollte, ob eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages erforderlich ist.

Tipp: Nutzen Sie den Vertrags-TÜV der ETL Rechtsanwälte. Diese haben auf ihrer Webseite auch eine umfangreiche Checkliste zum MoPeG veröffentlicht.

Neues Gesellschaftsregister eingerichtet

Zum 1. Januar 2024 wurde auch ein neues Gesellschaftsregister (GsR) bei den Amtsgerichten etabliert, um mehr Sicherheit im Rechtsverkehr für die eingetragene GbR (eGbR) zu schaffen. In das GsR können sich rechtsfähige Außengesellschaften eintragen lassen; nicht rechtsfähige Innengesellschaften sind nicht eintragungsfähig.

Es besteht zwar auch für die rechtsfähige Außengesellschaft keine Eintragungspflicht. Allerdings kann die Eintragung in das GsR rein faktisch erforderlich sein. Denn bestimmte Rechtsgeschäfte, die mit anderen Registern zusammenhängen, können von einer GbR nur dann getätigt werden, wenn die Gesellschaft selbst in das

GsR eingetragen wurde. Dies betrifft beispielsweise den Erwerb von Grundstücken, die Beteiligung an anderen Gesellschaften, Patentangelegenheiten oder auch Umwandlungsvorgänge. Für bereits vor dem 1. Januar 2024 erfolgte Eintragungen einer GbR in anderen Registern, wie dem Grundbuch etc., gilt aktuell Bestandsschutz.

Tipp: Sofern in naher Zukunft Rechtsgeschäfte anstehen, die eine Eintragung der GbR in das GsR erfordern, sollte die Eintragung unverzüglich beantragt werden, denn die Eintragung kann mehrere Wochen oder sogar Monate dauern.

Die Anmeldung einer GbR im GsR kann seit dem 1. Januar 2024 von allen Gesellschaftern beim zuständigen Amtsgericht vorgenommen werden. In Vertretungsfällen ist jedoch eine notarielle Beurkundung notwendig.

Achtung: Eine GbR, die im GsR eingetragen wurde, ist auch verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten unverzüglich im Transparenzregister eintragen zu lassen.

Steuerliche Auswirkungen des MoPeG

Der Gesetzgeber hat kurz vor dem Jahreswechsel 2023/2024 mit dem sogenannten Kreditzweitmarkt-förderungsgesetz Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die MoPeG-Reform steuerlich keine Auswirkungen hat.

Rechtsfähige Personengesellschaften gelten für Zwecke der Ertragsbesteuerung und der Grunderwerbsteuer weiterhin als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen. Auch bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer bleibt alles unverändert, sodass sich durch das MoPeG keine negativen Auswirkungen ergeben sollten.

Allerdings ist die grunderwerbsteuerliche Regelung bis Ende des Jahres 2026 befristet. Wenn die in diesem Zusammenhang geplante Reform nicht rechtzeitig umgesetzt wird, könnte zum Beginn des Jahres 2027 rückwirkend Grunderwerbsteuer entstehen, sofern bei einer Übertragung von Grundstücken die Behaltensfrist von 10 Jahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist.

Beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer ist kein Mini-Jobber

Pauschalierung der Lohnsteuer nicht zulässig

Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) einer GmbH erhalten in der Regel für ihre Tätigkeit eine monatliche Vergütung und eine jährliche Tantieme, die sich am Gewinn der Gesellschaft orientiert. Dafür haben sie mit der GmbH einen Anstellungsvertrag geschlossen. Sie können aber auch zusätzlich oder ausschließlich über Dividendenausschüttungen am Gewinn der GmbH partizipieren. Die steuerliche Behandlung unterscheidet sich dabei.

- Vergütungen aus dem Anstellungsverhältnis, die ein GGF erhält,
 - mindern als Lohnaufwendungen den steuerpflichtigen Gewinn der GmbH.
 - führen beim GGF zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die der Lohnsteuer unterliegen.
- Dividenden, die ein GGF erhält,
 - werden aus dem versteuerten Gewinn der GmbH (nach Abzug von Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) ausgeschüttet.
 - führen beim GGF zu Kapitaleinkünften, die grundsätzlich der Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer unterliegen.

GGF ist lohnsteuerlicher Arbeitnehmer

Geschäftsführer einer GmbH sind lohnsteuerlich Arbeitnehmer, weil sie den Weisungen zu folgen haben, die sich aus dem Anstellungsvertrag, den Gesellschafterbeschlüssen und den gesetzlichen Vorschriften ergeben. Dabei spielt es keine Rolle, ob und mit welchem Anteil der Geschäftsführer an der GmbH beteiligt ist.

Beteiligungsquote für sozialversicherungsrechtlichen Status entscheidend

Für den sozialversicherungsrechtlichen Status kommt es dagegen auf die Kapitalbeteiligung an. Geschäftsführer ohne kapitalmäßige Beteiligung und GGF mit einer Beteiligung von unter 50 % werden regelmäßig als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte eingestuft, GGF mit einer kapitalmäßigen Beteiligung von mindestens 50 % sind regelmäßig sozialversicherungsfrei. Doch nicht in jedem Fall lässt sich ohne Weiteres feststellen, ob Sozialversicherungspflicht oder Sozialversicherungsfreiheit vorliegt. Daher ist stets ein Statusfeststellungsverfahren durchzuführen.

GGF als Mini-Jobber

Bei einer gerade gegründeten GmbH oder bei einer Mehrfach­tätigkeit als GGF für mehrere GmbHs wird das Arbeitsentgelt gern auch nur in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze festgelegt. Mitunter wird auch die

auszuschüttende Dividende höher angesetzt und im Gegenzug nur ein geringerer Arbeitslohn in der zulässigen Höhe einer geringfügigen Beschäftigung vereinbart. Der Vorteil eines Mini-Jobs: Es fallen nur Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung und pauschale Lohnsteuer an, welche die GmbH als Arbeitgeber trägt und als Betriebsausgaben abziehen kann. Doch das Ganze hat einen Haken. Ein beherrschender GGF, der sozialversicherungsrechtlich nicht als abhängig Beschäftigter einzustufen ist, kann kein Mini-Jobber im sozialversicherungsrechtlichen Sinn sein. Damit ist auch keine Lohnsteuerpauschalierung mit 2 % bzw. 20 % zulässig. Das bekräftigte auch der Bundesfinanzhof mit seinem Urteil: Die sozialversicherungsrechtliche Einordnung ist maßgebend, ob bei einem GGF ein Mini-Job vorliegt oder nicht.

Tipp: GGF, deren Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 538 Euro nicht übersteigt, sollten prüfen, ob sie als Mini-Jobber tätig sein können, für deren Entgelt die Lohnsteuerpauschalierung zulässig ist. Sollte noch kein Bescheid über den sozialversicherungsrechtlichen Status vorliegen, empfehlen wir, das Statusfeststellungsverfahren zeitnah nachzuholen. Die ETL Rechtsanwälte der Statusprüfstelle unterstützen Sie gern. Um auch hinsichtlich der Lohnsteuerpauschalierung Klarheit zu haben, kann eine Anrufungsauskunft beim Finanzamt sinnvoll sein. Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern!



Steuerfalle Immobilienveräußerung

Überlassung an Angehörige kann teuer werden

Zum Privatvermögen gehörende Grundstücke können steuerfrei veräußert werden, wenn die 10-jährige Spekulationsfrist eingehalten wird. Aber auch innerhalb dieser 10-Jahresfrist kann die Veräußerung steuerfrei erfolgen, sofern das Grundstück ausschließlich oder zumindest in dem Jahr der Veräußerung und in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

Nutzung zu eigenen Wohnzwecke ist eng auszulegen

Die „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ setzt voraus, dass eine Immobilie zum Bewohnen dauerhaft geeignet ist und vom Steuerpflichtigen bewohnt wird. Der Steuerpflichtige muss die Eigentumswohnung oder das Einfamilienhaus also selbst oder gemeinsam mit seinen Familienangehörigen oder einem Dritten bewohnen.



Überlassung an Kinder kann Steuerfreiheit kosten

Ein Gebäude wird auch zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn der Steuerpflichtige es einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge besteht, unentgeltlich zu Wohnzwecken überlässt.

Wenn das Kind älter wird und nicht mehr einkommensteuerlich zu berücksichtigen ist oder die Wohnung zugleich an einen Dritten überlassen wird, liegt keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken mehr vor. Dritte können Freunde oder Kommilitonen, aber auch die getrennt lebende Kindesmutter bzw. der getrenntlebende Kindesvater sein.

Vorsicht nach der Scheidung

Bei einer Scheidung wird oftmals vereinbart, dass der Elternteil, bei dem die Kinder leben, weiter im bisherigen Familienheim wohnt. So verhielt es sich auch in einem Fall, den kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) zu entscheiden hatte. Der Ehemann zog nach der Trennung aus dem Einfamilienhaus aus, welches weiterhin von seiner ehemaligen Frau und den zwei Kindern bewohnt wurde. Im Rahmen der Scheidungsvereinbarung übertrug die Frau ihren Eigentumsanteil am Haus auf den Mann, durfte dieses jedoch bis zum Abschluss der Ausbildung der Kinder nutzen. Nach dem Schulabschluss der Kinder, aber innerhalb der 10-Jahresfrist, wurde das Einfamilienhaus veräußert.

Der BFH entschied: Die Veräußerung ist steuerpflichtig, denn es liegt keine Eigennutzung vor. Die Überlassung der Immobilie an seine Kinder und die geschiedene Ehefrau konnte dem Veräußerer auch nicht als mittelbare Nutzung zu eigenen Wohnzwecken zugerechnet werden. Nach dem Einkommensteuerrecht liegt eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken nur vor, wenn unterhaltsberechtignte Personen typischerweise zur Lebens- oder Wirtschaftsgemeinschaft des Steuerpflichtigen gehören. Dies ist zwar bei Kindern, jedoch nicht bei dauernd getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten der Fall.

Unterhaltspflicht muss geprüft werden

Während bei der Wohnungsüberlassung an ein steuerlich zu berücksichtigendes Kind von einer Unterhaltspflicht auszugehen ist, kann in anderen Fällen, z. B. auch bei der Überlassung an die Schwiegermutter, eine Unterhaltspflicht nicht ohne weitere Überprüfung im Einzelfall angenommen werden. Nur wenn eine Unterhaltspflicht besteht, liegt bei einer Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist kein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vor.

Fazit: Der BFH zieht die Grenzen einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken sehr eng. Selbst bei der ausschließlichen Überlassung an ein Kind ist Vorsicht geboten, denn unschädlich ist nur die Überlassung an ein einkommensteuerlich zu berücksichtigendes Kind. Entfällt der Anspruch auf Kindergeld und Kinderfreibeträge, z. B. weil das Kind seine Ausbildung beendet oder das 25. Lebensjahr vollendet hat, liegt keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken mehr vor. Eigentümer sollten all dies bei Veräußerungsabsichten berücksichtigen und die steuerlichen Auswirkungen im Blick behalten.

Bauabzugsteuer muss der Leistungsempfänger zahlen

Freistellungsbescheinigungen sollten auf Gültigkeit geprüft werden

Wer meint, dass Bauabzugsteuer nur Unternehmen der Baubranche betreffe, irrt. Im Gegenteil: Der Empfänger der Bauleistung ist grundsätzlich verpflichtet, einen Steuerabzug in Höhe von 15 % der Bruttobausumme vom Rechnungsbetrag einzubehalten, beim Finanzamt des Bauunternehmers anzumelden und dorthin abzuführen. Das gilt selbst dann, wenn eine Bauleistung von einem privaten Vermieter bezogen wird. Lediglich für Baumaßnahmen an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder zur unentgeltlichen Nutzung überlassenen Gebäude fällt keine Bauabzugsteuer an.

Achtung bei gemischt genutzten Gebäuden

Der Steuerabzug ist für alle Bauleistungen vorzunehmen, insbesondere für die Herstellung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung von Bauwerken. Bei Gebäuden, die sowohl zu eigenen Wohnzwecken als auch unternehmerisch genutzt werden, muss daher geprüft werden, ob die Bauleistung dem unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Teil des Bauwerkes zugeordnet werden kann.

Lässt sich eine Baumaßnahme eindeutig dem unternehmerischen Bereich zuordnen, ist der Steuerabzug vorzunehmen. Ist eine eindeutige Zuordnung nicht möglich, sind die Bauleistungen dem Zweck zuzuordnen, der überwiegt. Dabei ist das Verhältnis der Nutzflächen ein geeigneter Prüfmaßstab. Der Steuerabzug ist auch bei An- oder Abschlagzahlungen zu beachten.

Ausnahmen bestätigen die Regel

Wer als Unternehmer bis zu zwei Wohnungen vermietet, muss keine Bauabzugsteuer zahlen. Vermietet ein Unternehmer mehr als zwei Wohnungen oder Gewerberäume, darf der Steuerabzug nur unterbleiben, soweit die in einem Kalenderjahr von demselben Bauunternehmer zu erbringenden Leistungen voraussichtlich nicht mehr als 5.000 Euro (brutto) betragen. Der Betrag erhöht sich auf 15.000 Euro, wenn der Unternehmer ausschließlich umsatzsteuerfreie Vermietungsleistungen erbringt. Werden neben den steuerfreien Vermietungsumsätzen auch (ggf. nur geringfügige) umsatzsteuerpflichtige Umsätze erbracht, gilt insgesamt die Freigrenze von 5.000 Euro. Auf die in einem an einen Bauunternehmer getätigten Zahlungen kommt es dabei nicht an.

Hinweis: Auch wenn der Bauleistende vor der Zahlung eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt, ist kein Steuerabzug vorzunehmen und der Rechnungsbetrag darf in vollem Umfang an den Bauunternehmer ausgezahlt werden.

Beispiel: Ein gewerblich tätiger Unternehmer ist Eigentümer eines Mehrfamilienhauses mit vier gleich großen Wohnungen. Er vermietet drei Wohnungen, eine Wohnung nutzt er zu eigenen Wohnzwecken. Im Jahr 2024 werden für die Reparatur des Daches 30.000 € in Rechnung gestellt. Die Sanierung des Bades in einer der Mietwohnungen kostet 4.000 €. Einige Monate später erbringt derselbe Klempner noch Reparaturarbeiten für 1.500 €. Freistellungsbescheinigungen werden nicht vorgelegt.

Es ist Bauabzugsteuer einzubehalten. Da das Haus zu 3/4 und somit überwiegend vermietet ist, unterliegt die gesamte Rechnung der Dachreparatur dem Steuerabzug.

Von der ersten Rechnung an den Klempner wird zunächst zu Recht keine Bauabzugsteuer einbehalten. Erst mit der zweiten Rechnung wird die für umsatzsteuerpflichtige Unternehmer geltende Bagatellgrenze von 5.000 € überschritten. Der Steuerabzug für die gesamte Gegenleistung des Klempners (4.000 € + 1.500 €) ist daher von der zweiten Rechnung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Die Bauabzugsteuer wird dann später auf die Lohnsteuer oder Einkommensteuer des leistenden Unternehmers angerechnet.

Nichtabführung kann Steuerhinterziehung sein

Wer Bauabzugsteuer nicht abführt, obwohl er verpflichtet ist, begeht nicht nur eine Ordnungswidrigkeit, sondern oftmals eine Steuerhinterziehung oder zumindest eine leichtfertige Steuerverkürzung, die mit Geldbußen bis hin zu Freiheitsstrafen geahndet werden kann. Dazu kommt es nicht nur, wenn keine Freistellungsbescheinigung vorliegt, sondern auch, wenn diese nicht gültig ist, der Leistungsempfänger die Gültigkeit nicht geprüft und keine Bauabzugsteuer abgeführt hat.

Tipp: Die Finanzverwaltung kann eine einmal erteilte Freistellungsbescheinigung widerrufen. Unternehmer und Vermieter sollten daher stets über eine Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) prüfen, ob eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung noch gültig ist, denn sie haften, wenn sie keine Bauabzugsteuer einbehalten und sich nicht von der Gültigkeit und Rechtmäßigkeit einer vorgelegten Freistellungsbescheinigung überzeugt haben.

Steuerliche Entlastungen in 2024

Die großen Erleichterungen bleiben aus

Mit dem Wachstumschancengesetz sollten viele steuerliche Änderungen für Unternehmen, aber auch für alle Steuerpflichtigen zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Doch der Bundesrat stimmte dem Gesetz im Dezember 2023 in der vorgelegten Form nicht zu: zu teuer für die Länder. Der Rotstift wurde angesetzt und viele Erleichterungen gestrichen. Doch nun gibt es grünes Licht. Der Bundesrat hat das Wachstumschancengesetz am 22. März 2024 in der Fassung des Vermittlungsausschusses beschlossen.

Unabhängig vom Wachstumschancengesetz gibt es 2024 einige steuerliche Erleichterungen. Bereits im Jahr 2022 wurde das Inflationsausgleichsgesetz verabschiedet, durch welches die sogenannte kalte Progression auch im Jahr 2024 abgemildert wird.

Anpassung Einkommensteuertarif

Der Einkommensteuertarif und der Grundfreibetrag wurden auch im Jahr 2024 angehoben. Der Spitzensteuersatz fällt erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 66.761 Euro an. Für das Jahr 2024 liegt der Grundfreibetrag bei 11.604 Euro. Für Ehegatten verdoppeln sich die Beträge.

Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags

Wer eine gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllen muss, kann die dabei entstehenden Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen oder als Sonderausgaben abziehen. Davon ausgenommen sind jedoch Unterhaltszahlungen für Personen, für die Kindergeld oder Kinderfreibeträge beansprucht werden können. Steuerlich abziehbar sind Aufwendungen bis zum Unterhaltshöchstbetrag. Dieser Höchstbetrag ist an die Höhe des Grundfreibetrags angelehnt und wurde in 2024 analog zu diesem auf 11.604 Euro angehoben.

Höhere Kinderfreibeträge

Der Kinderfreibetrag wurde im Jahr 2024 ebenfalls angehoben. Er beträgt 3.192 Euro pro Elternteil und Jahr. Der Freibetrag für Betreuung, Ausbildungsbedarf und Erziehung liegt bei 1.464 Euro pro Kind. Somit steht jedem Elternteil pro Kind jährlich ein Freibetrag von insgesamt 4.656 Euro zu.

Solidaritätszuschlag wurde angepasst

Bei Arbeitnehmern wird ein Solidaritätszuschlag nur noch erhoben, wenn in 2024 die jährliche Einkommensteuer mehr als 18.130 Euro beträgt. Ab diesem Wert beginnt der sogenannte Übergangsbereich („Milderungszone“), in dem der Prozentsatz des Solidaritätszuschlags allmählich ansteigt, bis er ab einer jährlichen Einkommensteuer von 33.710 Euro wieder die vollen 5,5% erreicht.

Damit wird 2024 bei der Einzelveranlagung mit einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 105.507 Euro weiterhin 5,5% Solidaritätszuschlag erhoben. Bei zusammenveranlagten Ehepaaren verdoppeln sich diese Beträge entsprechend.

Hinweis: Gegen die teilweise Fortführung des Solidaritätszuschlags über das Jahr 2019 hinaus ist ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig.



Dezember-Soforthilfe doch nicht steuerpflichtig

Mit der sogenannten Dezember-Soforthilfe hat der Bund die Bürger bei den Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Fernwärme für den Monat Dezember 2022 entlastet. Für einen Großteil der Steuerpflichtigen entfiel im Dezember 2022 die Pflicht, vertraglich vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlungen an den Energieversorger zu leisten. Vermieter mussten die Entlastung mit der nächsten Betriebskosten-Jahresabrechnung an ihre Mieter weitergeben. Ursprünglich sollte der Entlastungsbetrag im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu versteuern sein. Aufgrund der geringen steuerlichen Auswirkungen und als Beitrag zur Bürokratieentlastung hat der Gesetzgeber nachträglich von einer Besteuerung abgesehen und die entsprechenden Paragraphen im Einkommensteuergesetz wieder gestrichen.

19% MwSt für Erdgas und Fernwärme

Es gibt aber nicht nur Erleichterungen. Die Umsatzsteuerermäßigung für Erdgas und Fernwärme läuft aus. Ab dem 1. April 2024 gilt wieder der Regelsteuersatz von 19%. Das bedeutet eine Mehrbelastung für Unternehmer, die regelmäßig nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, umsatzsteuerliche Kleinunternehmer sowie private Verbraucher, die überhaupt nicht in den Genuss des Vorsteuerabzugs kommen.

Was vom Wachstumschancengesetz übrig blieb

Viele Erleichterungen fielen dem Rotstift zum Opfer

Nachdem der Bundestag dem Gesetzentwurf in der Fassung des Vermittlungsausschusses am 23. Februar 2024 zugestimmt hatte, wurde mit Spannung die Entscheidung des Bundesrats erwartet, denn die Union wollte die Zustimmung zum Gesetz mit der Rücknahme der Kürzungen bei den Agrardieselsubventionen verknüpfen. Umso erfreulicher, dass der Bundesrat das Wachstumschancengesetz nun am 22. März 2024 verabschiedet hat. Das beschlossene Wachstumschancengesetz sieht folgende Änderungen vor:

Bis zu 40 % Sonderabschreibung für KMU

Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) mit einem Jahresgewinn von maximal 200.000 Euro dürfen ab 2024 von den Investitionskosten in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der regulären Absetzung für Abnutzung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den vier Folgejahren eine Sonderabschreibung in Höhe von insgesamt 40 % geltend machen (20 % bis 2023, ursprünglich geplant war eine Erhöhung auf 50 %).

Degressive Abschreibung befristet möglich

Für nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist erneut die degressive Abschreibung in Höhe des Zweifachen der linearen AfA (maximal 20 %) möglich (geplant war das Zweieinhalbfache der linearen AfA, maximal 25 %).

Neue degressive Abschreibung für Wohnungsneubauten zulässig

Wohnungsneubauten, mit deren Herstellung nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 begonnen wurde, dürfen degressiv mit einem AfA-Satz von 5 % abgeschrieben werden (geplant waren 6 %). Wird ein neues Gebäude angeschafft, muss im gleichen Zeitraum der obligatorische Vertrag rechtswirksam abgeschlossen werden, wobei die Anschaffung bis Ende des Jahres der Fertigstellung zu erfolgen hat.

Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubauten verlängert

Für neue Mietwohnungen können im Jahr der Anschaffung und den folgenden drei Jahren Sonderabschreibungen von bis zu jährlich 5 % zusätzlich zur regulären Abschreibung geltend gemacht werden. Diese Regelung wird für vor dem 1. Oktober 2029 gestellte Bauanträge gewährt (bisher nur für vor dem 1. Januar 2027 gestellte Bauanträge). Die Förderung wird zudem für bis zu 4.000 Euro je m² Wohnfläche (bisher 2.500 m²) gewährt, sofern die Herstellungskosten 5.200 Euro je m² Wohnfläche (bisher 4.800 m²) nicht übersteigen.

Anhebung von Pauschalen und Freigrenzen

Aufwendungen für Geschenke an Geschäftspartner dürfen nur in begrenztem Umfang als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Freigrenze wird von 35 Euro auf 50 Euro je Geschäftspartner und Jahr angehoben.

Auch für private Veräußerungsgewinne, z. B. aus der Veräußerung von Antiquitäten, Kryptowährungen oder Immobilien wird die Freigrenze angehoben. Die Veräußerungen bleiben steuerfrei, sofern der Veräußerungsgewinn unter 1.000 Euro liegt (bisher 600 Euro).

Während die Verpflegungspauschalen für Dienstreisen nicht angehoben wurden, können Berufskraftfahrer künftig eine Übernachtungspauschale von 9 Euro (bisher 8 Euro) geltend machen.

Erleichterungen bei der Umsatzsteuer

Unternehmen mit Umsätzen bis 800.000 Euro (bisher 600.000 Euro) können beantragen, die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (sogenannte Ist-Besteuerung) und nicht nach vereinbarten Entgelten (sogenannte Soll-Besteuerung) zu berechnen.

Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer sind nicht mehr verpflichtet, eine Umsatzsteuererklärung abzugeben. Das Finanzamt darf diese allerdings bei Bedarf anfordern.

Hinweis: Auch die Verlängerung des Übergangszeitraums für die nachgelagerte Besteuerung von Renten bis zum Jahr 2058 wurde in die finale Gesetzesfassung übernommen.

Folgende Gesetzesänderungen wurden im Vermittlungsausschuss wieder gestrichen:

- Prämie zur Förderung von Investitionen in den Klimaschutz
- Anhebung des Wertes für geringwertige Wirtschaftsgüter
- Neuregelung der Sammelpostenabschreibung
- Höherer Freibetrag für Betriebsveranstaltungen
- Anhebung der Verpflegungspauschalen
- Senkung des Durchschnittssteuersatzes für Land- und Forstwirte
- Einführung einer Freigrenze für Mieteinnahmen
- Ausweitung des Verlustrücktrags auf drei Jahre

Höhe des Säumniszuschlags ist verfassungskonform

Bundesfinanzrichter sind sich einig

Wer seine Steuern nicht pünktlich zahlt, muss mit empfindlichen Konsequenzen rechnen. Für jeden angefangenen Monat entsteht ein Säumniszuschlag von 1% auf die Steuerschuld. Da kommen schnell ein paar Hundert Euro zusammen. Eine verspätete Zahlung sollte daher unter allen Umständen vermieden werden.

Beispiel: Die am 10. März 2024 fällige Einkommensteuervorauszahlung in Höhe von 5.000 Euro wird erst am 13. Mai 2024 beglichen.

Es werden 150 Euro (1% × 3 Monate) fällig.

Höhe des Säumniszuschlags lange Zeit umstritten

Die Höhe des Säumniszuschlags wurde von vielen Steuerpflichtigen als unangemessen und verfassungswidrig angesehen. Sie klagten dagegen bei den Finanzgerichten und legten auch Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) ein. In einigen Fällen wurde ihnen zumindest die Aussetzung der Vollziehung gewährt. Die Hoffnung auf eine positive Entscheidung wurde vor allem durch einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 2021 genährt, wonach der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen von 0,5 Prozent pro Monat gegen das Grundgesetz verstößt. Für Verzinsungszeiträume ab 2019 wurde daraufhin der Zinssatz rückwirkend auf 0,15 Prozent pro Monat (1,8 Prozent Jahreszins) abgesenkt.

BFH hält an Höhe des Säumniszuschlags fest

Doch Säumniszuschläge sind nicht einfach mit Zinsen vergleichbar. Die Bundesfinanzrichter ließen sich nicht von der Argumentation der Kläger überzeugen, dass im Säumniszuschlag von 1% pro Monat auch ein Zinsanteil, z. B. von 0,5% (6% pro Jahr), enthalten sei. Säumniszuschläge werden als Sanktionsmittel zur pünktlichen Zahlung festgesetzt. Ob Säumniszuschläge auch einen Zinsanteil enthalten, war für die Bundesfinanzrichter unerheblich. Deshalb sieht der BFH keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe des Säumniszuschlags.

Tipp: Aussitzen und Nichtzahlen ist keine Option. Bei absehbaren Zahlungsschwierigkeiten sollte im Vorfeld eine Stundung oder auch eine Ratenzahlung beim Finanzamt beantragt werden, um hohe Säumniszuschläge zu vermeiden. Die Stundung kostet zwar Stundungszinsen von 6% pro Jahr; sie kann aber mitunter auch zinslos gewährt werden. Um unbillige Härten zu vermeiden, ist im Einzelfall auch ein (Teil-)Erlass möglich. Dies liegt jedoch im Ermessen der Finanzbehörden. Noch nicht geklärt ist, ob Säumniszuschläge wegen sachlicher Unbilligkeit zu erlassen sind, wenn die Aussetzung der Vollziehung vom Finanzamt abgelehnt wurde und die Steuerfestsetzung später aufgehoben wird. Hierzu ist beim BFH noch ein Verfahren anhängig.



Umzugskostenpauschalen wurden angehoben

Seit 1. März 2024 ist steuerlich mehr abziehbar

Jedes Jahr ziehen in Deutschland mehr als 9 Millionen Menschen um. Mehr als ein Drittel aller Umzüge sind beruflich veranlasst. Wer aus überwiegend beruflichen Gründen umzieht, kann die dabei entstehenden Aufwendungen als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung geltend machen.

Eine berufliche Veranlassung wird in folgenden Situationen angenommen:

- Arbeitnehmer wird versetzt
- Arbeitnehmer wechselt den Arbeitsplatz
- erstmalige Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit
- Begründung oder Beendigung einer doppelten Haushaltführung
- Umzug verkürzt Fahrt zur Arbeit täglich mindestens um eine Stunde
- Arbeitgeber verlangt den Umzug

Abziehbar sind einerseits die tatsächlichen Kosten für das Umzugsunternehmen, eine Maklercourtage für die Vermittlung der Wohnung sowie Reisekosten zur neuen Wohnung bzw. im Vorfeld zur Suche und zur Besichtigung der Wohnung. Daneben können pauschale Beträge für Aufwendungen geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit dem Umzug anfallen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlicht dafür regelmäßig die gültigen Umzugskostenpauschalen.

Für ab dem 1. März 2024 begonnene Umzüge sind die folgenden Pauschalen abzugsfähig:

- Höchstbetrag für umzugsbedingte Unterrichtskosten: 1.286 Euro
- Umzugspauschbetrag für Berechtigte („Umziehende“): 964 Euro
- Umzugspauschbetrag für jede weitere Person: 643 Euro
- Umzugspauschbetrag für Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes keine Wohnung hatten oder nach dem Umzug keine eigene Wohnung eingerichtet haben: 193 Euro

Weitere Personen in diesem Sinne sind Ehegatten, Lebenspartner, ledige Kinder, Stief- und Pflegekinder, die mit dem Berechtigten auch nach dem Umzug in häuslicher Gemeinschaft leben.

Für ab dem 1. April 2022 bis zum 29. Februar 2024 begonnene Umzüge sind weiterhin die folgenden Pauschalen abzugsfähig:

- Höchstbetrag für umzugsbedingte Unterrichtskosten: 1.181 Euro
- Umzugspauschbetrag für Berechtigte („Umziehende“): 886 Euro

- Umzugspauschbetrag für jede weitere Person: 590 Euro
- Umzugspauschbetrag für Berechtigte ohne eigene Wohnung: 177 Euro



Private Umzugskosten können haushaltsnahe Dienstleistungen sein

Auch wer aus privaten Gründen umzieht, kann den Fiskus an den Kosten beteiligen. Die Kosten für das Umzugsunternehmen dürfen als haushaltsnahe Dienstleistung geltend gemacht werden. Daneben sind auch Aufwendungen für die Renovierung der neuen Wohnung und für Handwerker als haushaltsnahe Handwerkerleistungen steuerlich begünstigt. Und auch die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die bisherige Haushaltsführung veranlassten Abnutzung der alten Wohnung, z. B. Renovierungsarbeiten, gelten selbst nach dem Auszug noch als im „alten Haushalt“ erbracht. Die Anmietung eines Lkw oder Anhängers für den Möbeltransport ist allerdings nicht begünstigt.

Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und haushaltsnahe Handwerkerleistungen mindern bis zu 20 % von maximal 20.000 Euro bzw. 20 % von maximal 6.000 Euro unmittelbar die Einkommensteuer.

Hinweis: Soweit Umzugskosten Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit darstellen, scheidet ein Abzug als haushaltsnahe Dienstleistungen aus. Dies gilt auch, wenn sie sich aufgrund des Werbungskostenpauschbetrags von derzeit 1.230 Euro steuerlich nicht oder nicht in voller Höhe auswirken.

Steuertermine 2024

Monat	April	Mai	Juni
Einkommensteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt) Körperschaftsteuer (mit SolZ)			
vierteljährliche Vorauszahlungen			10./13.
Gewerbesteuer			
vierteljährliche Vorauszahlungen		15./21.	
Umsatzsteuer, Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)			
(Vor)Anmeldungen und Zahlungen			
a) monatlich	10./15.	10./13.	10./13.
b) vierteljährlich	10./15.		
c) jährlich			
Grundsteuer			
Vorauszahlungen			
a) vierteljährlich		15./21.	
b) halbjährlich			

Der Ablauf der Schonfrist für Zahlungen ist neben dem Steuertermin fett gedruckt. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus-/Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden. Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Schonfrist von drei Tagen per Überweisung gezahlt wird oder eine Einzugsermächtigung vorliegt. Weitere Steuertermine finden Sie unter www.etl.de.

ETL – ein starkes Beraternetzwerk

Unsere Kanzlei berät und unterstützt Sie in allen steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten, um Ihre wirtschaftliche Stabilität nachhaltig zu sichern und auszubauen. Dabei nutzen wir unsere Fachexpertise und langjährige Berufserfahrung. Darüber hinaus können wir auf das Know-how des Experten-Netzwerkes der ETL zurückgreifen. Wir sind Mitglied dieser deutschlandweit größten Beratergruppe, in der das Expertenwissen von mehr als 1.500 Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Unternehmensberatern, Finanzberatern, IT-Spezialisten und deren Mitarbeitern gebündelt ist. Ein fachübergreifender Beratungsansatz und vielfältige Branchenspezialisierungen machen ETL zu einem idealen Partner für Unternehmen, Freiberufler und Selbständige aller Branchen. Mit dem Zugang zu diesem Wissenspool finden wir auf alle Ihre Fragen eine Antwort.

Herausgeber: ETL Service GmbH | Mauerstraße 86–88
10117 Berlin | (030) 22 64 02 00 | etl-berlin@etl.de | www.etl.de

Redaktion: StBin Claudia Jaensch, StBin Dr. Kerstin Thiele
Redaktionsschluss: 22. März 2024 | Die Erarbeitung unserer ETL-Depesche erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.